

Entsch.-Sammlung des Senats

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 353/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Greta G [REDACTED] geb. F [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] th Street, J [REDACTED] [REDACTED], L. I., N. Y./[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
B [REDACTED] [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.



72

- 3 -

reihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zugrunde gelegt. Die weitergehende Klage hat das Berufungsgericht abgewiesen.

Die Revision an den Bundesgerichtshof hat das Landgericht nicht zugelassen. Die von der Klägerin gegen diese Nebenentscheidung erhobene, nach § 220 Abs. 1 BGG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Zwar leidet die Klägerin auch jetzt noch unter den Beschwerden des genannten Leidens, dessen Entstehung nach der Überzeugung des Berufungsgerichts, die der Ansicht des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Strauß entspricht, deren ihre Verfolgungserlebnisse wesentlich mitverursacht worden ist (§ 4 der 2. LV-Bau). Diese Ursache ist jedoch, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt ist, seit dem 1. Januar 1946 nur noch mit weniger als einem Viertel an dem Fortbestehen des genannten Leidens beteiligt, weil 4 1/2 Jahre nach der Auswanderung der Klägerin in die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Enttauschung der Klägerin über ihre beruflichen Mißerfolge in dem Auswanderungslande an Stelle des Verfolgungsgeschehnisses die ausschlaggebende Ursache - mit mehr als 75 % - abgegeben hat. Diese Enttauschung entsprang nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Erkenntnis, daß die künstlerischen Fähigkeiten der Klägerin ihren eigenen Hoffnungen und Erwartungen nicht entsprachen. Damit hat das Berufungsgericht klar zum Ausdruck gebracht, daß sich die für die weitere geistige Verfassung der Klägerin entscheidende Ansicht unabhängig von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Verfolgung und ihren wirtschaftlichen Nachteilen in Auswanderungsland eingestellt hat.

Diesen Sachverhalt hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler gewürdigt. Die Beschwerde irrt, wenn sie meint, die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts stehe nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Aus den RZW 1965, 425 Nr. 30 und RZW 1965, 264 Nr. 12 abgedruckten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergibt sich das Gegenteil. Das Berufungsgericht hat auch die Frage, ob die Klägerin nach ihrer wirtschaftlichen Stellung in die vergleichbare Besatzengruppe des höheren Dienstes einzureihen war, zutreffend verneint. Da nämlich die Klägerin aus ihrem öffentlichen Auftreten als Pianistin vor dem Beginn der Verfolgung keine erheblichen Einkünfte erzielt hatte, kam es nur auf ihre Einkünfte aus ihrer Anstellung als Klavierlehrerin und die Einkünfte aus den von ihr erteilten Musikstunden an. Wenn das Berufungsgericht diese Einkünfte so hoch geschätzt hat, daß danach nur die Einstufung in die vergleichbare Besatzengruppe des gehobenen Dienstes in Frage kam, so fällt diese Tatsachenzurückführung in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Wie vor der Beschwerde behauptete ungenügende Aufklärung der Einkommenshöhe kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen, wie der Senat oft entschieden hat.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin ein Heilverfahren wegen reaktiver Depression nur für eine begrenzte Zeit zuerkannt, obwohl es nicht festgestellt hat, daß die Verfolgung in der späteren Zeit auf dieses Leiden überhaupt keinen Einfluß mehr gehabt habe (§ 8 der

2. LV-BEG; vgl. den Bescheid vom 20. Januar 1961).  
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
ist das jedoch nicht. In dem vorliegenden Verfahren  
ist auch nicht darüber zu entscheiden, ob die Klägerin  
insoweit wegen der Auffassung der 2. LV-BEG, die nach  
dem Erlass des Berufungsurteils erfolgt ist, gemäß  
Art. 11 Abs. 1 der 7. AnOV zur 2. LV-BEG eine erneute  
Entscheidung verlangen kann.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision  
nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BzG liegen somit nicht  
vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher  
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BzG, § 97 Abs. 1  
ZPO zurückgewiesen werden.

Hertenberg

Kauf